

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 05.07.2011

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe erlässt gemäß Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schmidgaden, Landkreis Schwandorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Schmidgaden, Stadt Nabburg und Schnaittenbach.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Wasserabgabegesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Gesetzen und DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Grundstücksanschlüsse. Dabei ergeben 50 Grundstücksanschlüsse das Recht einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Verteilung der Verbandsräte wird jeweils vor Zusammentritt der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen errechnet und den Mitgliedsgemeinden mitgeteilt; es werden die Zahlen zum Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

(4) Die Mitgliedsgemeinden bestellen die Verbandsräte und deren Stellvertreter und teilen sie dem Zweckverband schriftlich mit; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Erhöht sich die Zahl der Hausanschlüsse einer Mitgliedsgemeinde zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen, so erfolgt keine Neuberechnung der Verteilung der weiteren Verbandsräte auf die Mitgliedsgemeinden

(6) Wird eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so erhält sie bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl unabhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse nur einen Verbandsrat. Die Zahl der Verbandsräte in der Verbandsversammlung (Abs. 2 Satz 1) erhöht sich insoweit.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat,

der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte

beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung der Entschädigung;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten unter 10.000, -- € ausgelöst werden;
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,-- € mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(3) Die weiteren Befugnisse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die

Verbandsversammlung nimmt zugleich Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz bei Dienstgeschäften außerhalb des Versorgungsgebietes nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Zu den Aufgaben des jeweils amtierenden Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch folgende Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Einzelfall;

b) die Abgabe von Erklärungen über Löschungen, den Rangrücktritt oder die Pfandfreigabe von bzw. mit dinglichen Rechten, einschließlich Vormerkungen;

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können der/dem Vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die/Der Vorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14

Rechtsstellung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsleiter. Er kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Vorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für Gemeinden bis 3000 Einwohner

entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr:
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband kann die Erledigung der Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen durch Zweckvereinbarung auf ein Verbandsmitglied übertragen.
- (2) Aufgaben von Mitgliedsgemeinden, die in Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe stehen, kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung übernehmen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Anschließern Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird durch Kredite oder Investitionsumlagen gedeckt. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(3) Kreditaufnahmen sind nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zulässig.

(4) Ist der Finanzbedarf für Investitionen des Zweckverbandes auch durch Kredite nicht zu decken, erhebt der Zweckverband eine Investitionsumlage von seinen Mitgliedern.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die Gesamtzahl der Grundstücksanschlüsse (Wasseranteile) im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);

c) der Investitionsumlagebetrag, der auf einen Grundstücksanschluss im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden Sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(5) Sind die Umlagen zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der

Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
(Komm ZG Art. 20, 44)

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Schmidgaden mitgeführt.

§ 22 Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung binnen 6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor, spätestens jedoch in deren nächster Sitzung.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss, der aus drei Verbandsräten besteht, örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte bestellt; für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den örtlichen Tageszeitungen im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

§ 24 Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Mit dem ausscheidenden Mitglied hat eine Auseinandersetzung über die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens stattzufinden.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11.07.1967, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.01.2007 außer Kraft.

Schmidgaden, den 09.08.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe



Schärtl

Verbandsvorsitzender

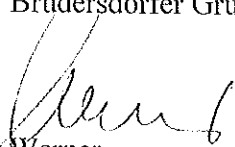


Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 16, vom 06.09.2011, des Landkreises Schwandorf veröffentlicht. Darauf wurde durch Anschlag an alle Gemeindetafeln im Zweckverbandsbereich hingewiesen.

Die Verbandssatzung ist damit rechtswirksam.

Schmidgaden, den 28.09.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe


Werner
Geschäftsführer